Anmerkungen

über die Antwort auf die

Berichtigungen der Topographie

des

Herzogl. S. Coburg-Meinigischen Antheils an dem Fürstenthum Coburg,

dem

Herrn Obristlieutnant Keßler von Sprengseysen

gewidmet

von

dem Verfasser der Berichtigungen.

Coburg,
bey Rudolph August Wilhelm Ahl.
1782.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Obristlieutenant!

Ew. Hochwohlgebohrn ist gefällig gewesen, eine Antwort auf meine Berichtigungen der Topographie des Herzoglich S. Coburg - Meinigischen Anteils an dem Fürstenthum Coburg, drucken zu lassen, und mir solche zuzueignen.

Ich danke Ihnen vor diese mir hierunter erwiesene Ehre hiemit öffentlich, hoffe aber auch zuversichtlich, Sie werden mir selbst nicht zumuthen, daß ich eine weitläuftige Gegen-Antwort darauf verfertigen soll.

In denen nachstehenden Ihnen gewidmeten — mit aller Mässigung geschriebenen Anmerkungen hatte ich nur noch ein und das andere zu bemerken — ich habe nicht einmal den Anlaß, den Sie mir hie und da in ihrer, bey sehr guter Laune geschriebenen Antwort, zu witzigen Einfällen gegeben haben, benutzet — ich habe manche Stelle aus wahrer Scho-

nung ganz unbeantwortet liegen lassen, und ich vermuthe eben deswegen, daß Sie mit diesen Bemerkungen sehr wohlzufrieden seyn werden.

Ihnen zu beleidigen war ohnehin niemalen meine Absicht — wie wäre das auch möglich? da wir uns gar nicht persönlich kennen, und da wir in gar keiner Verbindung gegen einander stehen — aber auch unbekannt können Sie gewis versichert seyn, daß mir eine iede Gelegenheit sehr willkommen seyn wird, bey der ich in der That zeigen kann, daß ich mit wahrer Hochachtung bin,

Ew. Hochwohlgebohrn,

Coburg,
den 23. März
1782.

gehorsamer Diener,
J. G. Gruner.

Digitized by Google

Wahre Kenner der Sächsischen Geschichte Männer deren Beruf und Amt es erfordert, sich um die nicht so leicht studierte Sächsische Haus-Verfassung näher zu bekümmern, können von des Herrn Obristlieutenants Keßler von Sprengseysen Antwort am besten und am sichersten urtheilen und ich kann mit Gewißheit hoffen, daß sie meinen Berichtigungen den Beyfall nicht versagen werden, wie ich denn zu dieser Vermuthung Beweis und Grund genug habe.

Der scharfsichtige und unbefangene Gelehrte wird gar leicht entdeken, wie mühsam sich Herr Sp. wendet und dreht, um sich das Ansehen geben zu können, als ob er meinen Wahrheiten etwas erhebliches entgegen sezte — aber er wird auch, ohne sein Nachdenken allzusehr anstrengen zu dürffen, gar bald finden, daß die Sprengseysische Antwort nirgends die Probe halte und mehr decisive Worte, als Gründe habe.

Ich bemerke dahero nur ganz kürzlich, daß ich bey seinen meinen Berichtigungen, die in der Topographie befindliche und angezeigte Fehler nicht mühsam aufgesuchet habe — sie waren so hervorstechend und so auffallend, daß ich einige zu erschaffen nicht Ursache hatte. Wer wäre auch wohl gerne vorsezlicher Schöpfer eines einzigen, geschweige mehrerer Fehler! Die Anzeige dieser, vom Hr. Sp. in seiner Antwort meistens selbst eingestandener und im Grund nur entschuldigter Fehler, war schon fertig, ehe ich noch die Hamburger und Leipziger- gelehrte Zeitungen gelesen hatte.

Ich gönne einem ieden meiner Nebenmenschen alles mögliche Gute, mithin auch Zeitungs-Lob und Ruhm-aber zur richtigen Beurtheilung einer Topographie gehöret doch, wie der Herr Hofrath Meusel zu Erlangen, in dem 11ten Stück der historischen Litteratur für das Jahr 1781 S. 456. sehr richtig angemerket hat, Känntnis des Lokals und ein hiervon nicht hinlänglich unterrichteter Censor, macht bey dem ertheilten Lob oder Tadel zuverlässig sich selbst die sehr billige Bedingnis: wenn diese oder iene schriftstellerisch-historische Behauptung auf Wahrheit beruhet, dann erst ist mein Urtheil richtig.

So vielen Stolz besitze ich nicht, daß ich andere neben mir lebende Menschen sollte demüthigen wollen — dazu kenne ich die Würde eines ieden vernünftigen Gottes-Geschöpfes zu gut — und über die Grenzen meiner Pflicht erkenne ich niemanden, als mein eigenes Gewissen, für den alleinigen competenten Richter.

Herr Sp. verkennet dahero meine, bey Bekanntmachung iener Berichtigungen gehabte gute Absicht, die ich doch so aufrichtig geäussert und, so wie ich glaube, auch erreichet habe.

Meine Berichtigungen sollten seiner Topographie, in Ansehung des Selbstverlags, keinen wesentlichen Schaden thun — ich habe sie ia selbst gelobet und habe nur das berichtiget, was zuverlässig unrichtig gesagt worden ist — ich habe seine brauchbare Arbeit, wie einer unsrer Herrn Recensenten, sehr richtig urtheilet, nicht angetastet.

Der Herr Consistorial Rath **Büsching**, ist wohl zuverlässig ein groser Geograph, ein verehrungswürdiger Gelehrter — aber er berichtiget sich nicht nur öfters selbst, sondern er hat sich auch gefallen lassen, daß er in Ansehung seiner Beschreibung von Henneberg,

neberg, durch den sehr geschickten Herrn Professor Walch zu Schleusingen, in verschiedenen Stücken berichtiget worden ist. Er hat aber, so viel ich weiß, es weder übel genommen, noch hat er auch eine Antwort darauf drucken lassen.

Dem gelehrtesten Mann ist es keine Schande, wenn er bisweilen fehlet, zumahlen da fehlet, wo keine Abstraction etwas hilft, sondern wo alles auf Thatsachen und Urkunden ankommt.

Nach diesen voransgeschickten allgemeinen Anmerkungen will ich nun die Sprengseysische Verantwortung zwar nur kürzlich, aber doch etwas näher untersuchen.

Da finde ich denn gleich anfänglich zu errinnern für nöthig, daß die Aufrichtigkeit eines Geschichtschreibers allerdings erfordert hätte, daß S 6. der Topographie, nicht so ausschliessend wäre gesaget worden:

> so sezte sich Herzog Bernhard zu Meiningen, als damaliger Aeltester des Gesammthauses in Posseß dieser lande.

Ohnmöglich konnte dieser Herzog, wie sich auch in der Folge gezeiget hat, des, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Herzoglich-S. Saalfeldischen Hauses geschlossenen — sogenannten S. Coburgischen Successions Recesses vom 6. April 1699, ohngeachtet, alleiniger Erbe der angefallenen S. Coburgischen lande seyn, und er konnte dahero auch für sich und in seinen alleinigen Namen keine gültige Possession ergreiffen.

Nothwendig hätte dahero dieser Umstand, weil er sonst nicht historisch wahr ist, mit mehrerer Genauigkeet vorgetragen werden sollen — aber ich will weiter nichts dabey erinnern, weil die Art dieser Possession, nach des Herrn Topographie-Verfassers selbst eige-

eigenen Geſtändnis, ſich gänzlich auſer ſeinem Geſichtspunct befindet.

Daß der damalige **Herzog Friedrich II.** zu S. Gotha ſich alle Mühe gegeben hat, dieſen Anfall unter denen Fürſtlichen Herren Erbesintereſſenten in Freundſchaft zu theilen, iſt in der Topographie angeführet worden, und da würde es freylich ein offenbarer Widerſpruch geweſen ſeyn, wenn bey ſo friedfertigen Geſinnungen, **der Einruckung der Gothaiſchen Truppen**, auch wäre gedacht worden — es mag alſo die Sache um ſo mehr auf ſich beruhen, da Hr. Spr. ich weiß nicht warum? dergleichen beſondern Vorfälle keineswegs Erwähnung thun konnte.

Ganz unpartheiiſch und der Wahrheit ſehr angemeſſen würde es geweſen ſeyn, wenn bey dem, was von dem Amt Schalkau geſaget worden, wenigſtens nur im Vorbeygehen, wäre bemerket worden, daß S. Hildburghauſen dieſen Umtauſch nicht für gültig anerkennen wolle, daß dieſerhalben bey dem Reichs-Hofrath geklaget worden, und daß hierauf noch kein Erkänntnis erfolget iſt.

Die Sache iſt würklich ſo, und Hr. Spr. hätte ſie, ohne Verlezung ſeines Gewiſſens, gar füglich in der Maaſe erzählen können, da das Herzogliche Hauß S. Meiningen das mindeſte dadurch nicht verlohren hätte.

Was anders wäre es geweſen, wenn er ſeine Gedanken hätte eröffnen wollen, wie dieſe Irrung etwa decidiret werden könnte. Dieſes wäre nicht der Beruf eines Geſchichtſchreibers, mithin auch der ſeinige nicht geweſen, ich habe ihm auch ſo etwas gar nicht zugemuthet und habe dahero von ſo übeln mir angeſchuldigten Geſinnungen nicht einmal einen ſtummen, geſchweige den redenſten Beweis gegeben.

Ich

Ich wüßte nicht, wozu es nöthig wäre, auf das S. 9. u. f. Gesagte, mich hier weitläuftig heraus zu lassen. Hr. Spr. will keine iuristische Lanze mit mir brechen, und das lasse ich mir gar gerne gefallen, vielleicht sind auch seine Waffenträger hiemit sehr wohl zufrieden.

Der summarische Begriff der vornehmsten Gründe, von unfürdenklicher Beschaffenheit des Amts Neustadt und dessen erste und zweyte Continuation ist mir nicht unbekannt — ich besitze diese Schrifften und noch mehrere dieser Art selbst, und wenn dem Hrn. Obristlieutenant gefällig seyn sollte, etwas dagegen zu lesen; so wollte ich ihm folgende, sehr gut geschriebene Deductionen, blos zu seiner Privat Information, bestens anempfehlen: Als

Wahre Beschaffenheit des zum Amte Coburg und desselben Anschlag wesentlich gehörigen Gerichts Neustadt. 1736.

Momentum Executionis rei iudicatae Caesarae, das zum Amt Coburg gehörige Stadt und Gericht Neustadt betreffend. 1740. Kurzer Innhalt der Fürstl. S. Coburg Saalfeldischen Exceptionum sub- et obreptionis auf die Fürstl. S. Meiningische falsa narrata pro Mandato S. C. Stadt und Gericht Neustadt betreffend. 1742. Momenta, daß in causa S. Meiningen contra S. Coburg die Landeshoheit über Stadt und Gericht Neustadt betreffend, wider das Sächß. Reichs-Vicariat-Erkänntniß de 22. Ianuar 1742. das remedium suplicationis vel Revisionis nicht statt finden könne. 1742.

Kurze Demonstratio facti, daß Stadt und Gericht Neustadt ab origine zum Amt Coburg gehöre.

Diese nur angezeigte Schrifften lese Hr. Spr., denke darüber nach und glaube dann, was er will, denn er hat ganz recht, wenn er selbst gestehet, daß unser So- oder Nichtsodenken, keinen grosen Unterschied bey der Sache machen wird — ich habe auch nur Thatsachen und keine Gedanken berichtiget.

Ohne mich weiter im geringsten auf Materialien einzulassen, denn das hat mein Herr Correspondent ausdrücklich verbethen, auch ohne weiter den gebrauchten Ausdruck: **mit unglaublicher Geschwindigkeit erhielt S. Saalfeld** 1742. ein Conclusum, näher zu untersuchen, will ich die angebrachte Entschuldigung, ohnerachtet man der ängstlich gemachten Wendung das Unnatürliche sogleich ansiehet, als eine Kriegsliſt, durch welche man sich aus einer gewissen Verlegenheit ziehet, betrachten und annehmen.

So viel muß ich aber doch gedenken, daß die Buchstaben W. Z. e. w. nicht am rechten Orte stehen, denn das, was zu erweisen war, ist wahrhaftig eben so wenig erwiesen, als gewis es ist, daß das, was ich S. 13. u. f. dieserhalben angeführet habe, im mindesten dadurch nicht widerleget worden.

Unter den damaligen Umständen: Unter diesem Ausdruck sollen nach der Sprengseyßischen Antwort die Proceße zwischen den beyden hohen Häusern nicht verstanden worden seyn, und es wäre auch um deswillen nicht möglich, weil S. Meiningen als Partheyen das Verfahren von S. Saalfeld nicht untersuchen können. Concedo totum argumentum — aber sollte diese gemachte Wendung nicht zur Versteckung des eigentlichen dabey gehabten sehr falschen Gedankens dienen? Jenen Verstand habe ich denen Worten selbst nicht gegeben.

Ich will die Sprengseyßische Construction, wie ich ohne allen Grund beschuldiget worden, nicht zerreißen — aber es wird mir doch

doch erlaubt seyn, die Worte, wie sie S. 7. gebraucht worden, so zusammen zu drängen, daß der Verstand derselben besser eingesehen werden kann.

S. Saalfeld soll im Jahr 1742. mit unglaublicher Geschwindigkeit ein günstiges Concluſum erhalten — und die Durchlauchtigste Herrschaft zu S. Meiningen soll die damaligen Umstände ununtersucht gelassen haben — der Herr Topographie-Verfasser läßt aber den Vorhang darüber fallen.

Das macht den Contrast und rechtfertiget, da die geheimnisvollen damaligen Umstände gar nicht angegeben worden, das, was ich in denen Berichtigungen §. 9. u. f. über diesen Punct geäusert habe.

Das Wort gewaltsam bezeichnet nie eine gute Sache, und wird dem Rechtmäsigem entgegen gesezet.

Die Sprengseysische Idee von diesem Worte, ist ganz zuverläßig irrig und dem Sprachgebrauch nicht angemessen.

Ich kann in dem Besiz des Eigenthums eines andern wider seinen Willen gesezet werden und ich handele doch nicht gewaltsam.

Dieser Fall trägt sich gar oft bey Ermißionen und Immißionen, auch sonstigen rechtlichen Vorkehrungen, wo der Eigenthümer, vermöge richterlichen Ansehens und gesezlicher Gewalt, seines Eigenthums wider seinen Willen entsezet werden muß, zu. Wer wollte aber behaupten, daß der Richter auf diesen Fall gewaltsam handelte.

Dieſes leztere geſchiehet alsdenn erſt, wenn die Entſezung Rechts- und Ordnungswidrig unternommen wird.

Sehr geirret, daß eine legale Auspfändung und Execution, nach dem deutſchen Sprach-Gebrauch ſo wie der Hr. Ol. S. 14. mit mir zu ſcherzen belieben, gewaltſam genennet werden kann — der Dieb und der Räuber erbricht eines dritten ſeinen Kaſten und ſein Haus und nimmt deſſelben Gelder und Eigenthum gewaltſam weg — aber nicht alſo der Richter, nicht alſo der, welchem das Recht und die Macht gegeben iſt, den dritten mit Schärfe zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

Der Lateiner überſezet unſer deutſches Wort gewaltſam durch violentus, rapidus — das Wort gewaltig aber, welches dem erſteren gerade entgegen geſezet werden kann, durch potens, imperioſus, valens.

Dieſe lateiniſche Ausdrücke bezeichnen den Unterſchied unter gewaltſam und gewaltig ſehr gut, und nur die leztere Eigenſchaft findet ſich bey dem gerichtlichen Zwang, aber gewis die erſtere nicht.

S. Saalfeld hat auf vorhero ergangene allerhöchſtrichterliche Erkänntniſſe und ausgegangene Patente, durch welche S. Meiningen anbefohlen worden, Stadt und Gericht Neuſtadt zu evacuiren, den Beſiz ergriffen, das iſt nicht cum violentia et rapiditate — ſondern es iſt alles ſummo cum iure, potentia et ſub auctoritate iudiciali geſchehen.

Wenn ich mich §. 21. gewundert habe, daß der Herr Topographie-Verfaſſer, die Theilung wunderbar zu nennen vor gut befunden hat; ſo glaube ich zu dieſer Verwunderung hinlänglichen

Digitized by Google

chen Grund gehabt zu haben, und Hr. Spr. hätte wohl den, mit vielen Witz mir abgeſtatteten Dank, vor ſich behalten können.

Als ein freyer deutſcher Mann muß ich dem Hrn. Ol. ſehr offenherzig ſagen daß er ſich des deutſchen iuris publici nicht recht erinnert haben müſſe, denn auſerdem würde es ihm gar nicht wunderbar vorgekommen ſeyn, daß bey iener Sächſiſchen Landes-Theilung das Gleits-Regale, auch in den nunmehrigen S. Meiningiſchen Aemtern, dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld zugetheilet worden.

Dergleichen Beyſpiele ſind gar viele vorhanden und es iſt gar nichts unerhörtes, gar nichts wunderbares, daß ein Landesherr in des andern ſeinen Territorio bald das ius aperturae, bald das ius ſequelae, bisweilen das ius albergariae, nicht ſelten auch das ius conducendi, welches eben der gegenwärtige Fall iſt, entweder ex pacto, oder ex privilegio, oder auch ex praeſcriptione, ad modum ſervitutis auszuüben hat, man nennet dergleichen Befugniſſe ſervitutes iuris publici.

Der Vorſchlag, daß es beſſer geweſen ſeyn würde, wenn man lieber Aemter und Dörfer zerriſſen und mit dieſen — aber nicht mit dem Gleits-Regal ausgeglichen hätte, wird keinem, der das Sächſiſche Theilungs-Geſchäfte verſtehet, ſehr behaglich ſeyn.

Mit dem Gleits-Regale, von dem hier die Rede iſt, iſt nicht ausgeglichen worden, es hat auch nie zu denen ietzigen S. Meiningiſchen Aemtern — ſondern es hat von ieher zum Gleitsamt Coburg portionsmäßig gehöret, und es iſt dahero von ienen Aemtern nicht abgeriſſen worden.

Hier iſt der Ort nicht, mit dieſer Wahrheit ſich weitläuftig abzugeben, ich beruffe mich dahero nur auf das Reichshofraths-Concluſum vom 16. May 1746, als in welchem wörtlich enthal-

ten ist, daß die sämmtlichen Gleitsgefälle aller in den S. Meiningischen Aemtern befindlichen Bey- und Nebenzölle, ohne Unterschied und mit Einschließung derer in dem Amt Neuhauß aufgestellten Benzollstädte, ohnweigerlich an das Coburgische Gleitsamt zu geben wären, weil solche zu demselben, vermöge des Portions-Anschlags de ao. 1572, und des rectificirten Portions-Anschlags de ao. 1720. von Rechtswegen gehörten.

Das ist der eben nicht wunderbare Grund, worauf dieses Obristrichterliche Erkänntniß gebauet ist, das aber dem Hrn. Sp. nicht so recht gefallen will, wobey er sich über die Einsicht eines ganzen höchsten Reichsgerichts hinaussetzet, ohne den wahren Zusammenhang zu wissen, und wo er decitiret, ohne competender Richter zu seyn.

Dergleichen Anmassungen sind in der That wunderbar und noch etwas mehr — ich will aber aus Schonung sie nicht weiter rügen.

Die schriftliche Versicherung des verstorbenen Hrn. Amtsvoigt Richters zu Sonnenberg, nach welcher ein Concluſum vom 19. April 1745. in dieser Sache vorhanden seyn soll, überzeuget mich von dessen wirklichen Daseyn um so weniger, ie gewisser ich in denen vorigen Berichtigungen die Unmöglichkeit ziemlichermaßen gezeiget habe und ie zuverlässiger ich versichern kann, daß mir wohl schwehrlich ein Concluſum in der Coburg-Römhild- und Eisenbergischen Successions Sache fehlen und abgehen wird.

In denen erstern und auch in denen fortgesetzten Berichtigungen habe ich meines Erachtens, unumstößlich bewiesen, daß das Amt Neustadt zu allen Zeiten zum Amt Coburg gehöret, und

ich

ich habe auch den Beyfall des höchſten Reichsgerichts in Anſehung dieſer Behauptung für mich.

In dem ſchon angeführten Concluſo vom 22ſten Jenner 1742, iſt das Gericht Neuſtadt nicht nur in Anſehung der Revenüen, ſondern auch quoad omnimodam iurisdictionem, als ein Pars integrans des Amts Coburg, nach den Portions Anſchlag de anno 1572, dem Herzoglichen Hauſe S. Saalfeld zugeſprochen worden, und dieſer Beyfall muß doch wohl wichtiger und entſcheidender, als der Sprengseyſiſche Widerſpruch ſeyn.

Dieſes diene zur Beantwortung deſſen, was S. 16. in der Antwort ſehr abgekürzt geſaget worden.

Wie klein müßte ich wohl denken, wenn ich unter dieſen Umſtänden, nicht alles das, was der Hr. O. L. der ohnehin und zwar ſehr weislich, weiter kein Wort über den 27 und 28ſten §. meiner Berichtigungen, verliehren mag, wider mich ſo witzig, als ungegründet geſchrieben hat, nicht mit ſchonender Nachſicht ertragen wollte.

Wie und auf was für Art S. 16. des Krauſens Kirchen- Schul- und Landes Hiſtorie zu einem Wortſpiel gemacht werden ſoll, das verſtehe ich doch wahrhaftig nicht, halte es aber auch nicht der Mühe werth, lange darüber nachzudenken.

Auch iſt es mir zu hoch und zu wunderlich, ich kann es nicht begreifen, wie aus dieſer nur angeführten Hiſtorie erwieſen werden könnte, daß erſt 1711, der erſte Rechnungs Beamte bey dem Amt Sonnefeld aufgeſtellet worden wäre. Doch der Beweis iſt leicht, man ſetze nur die Buchſtaben W. z. e. w. und niemand wird nunmehro weiter daran zweifeln.

Das Neuſtädter Amts Erbbuch kann keinen gültigen Werth haben, und es beweiſet weit weniger, als iene Krauſiſche Hiſtorie.

Wegen des Dorfs Mupperg mag der Unparteiiſche und zugleich der Sache-Verſtändige urtheilen, — ſo viel bleibet gewis, daß es durch die Sprengseyſiſche Karte und durch ſeine Behauptung nicht aus ſeiner Lage gebracht werden wird. Der

Der Hr. O. L. hätte, da er doch ein groser Freund des Friedens seyn will, gewis besser gethan, wenn er entweder bey Mupperg gar keine Bemerkungen gemacht, oder sich doch wenigstens vorsichtiger ausgedrücket hätte.

Seinen in der so genannten Antwort gethanen Aeusserungen nach, fühlet er diese Wahrheit tief in seiner Seele und — damit bin ich zufrieden.

Keine iuristische Lanze wollen wir deswegen nicht mit einander brechen, — ich habe mich schon anderswo wegen Mupperg erkläret.

Auch auf das, was mein Herr Correspondent wegen des hiesigen Amts-Erbbuchs von 1516, etwas übereilt geurtheilet hat, mag ich mich hier nicht einlassen — ich habe das desfalls nöthige bereits in denen fortgesezten Berichtigungen angeführet.

Vielleicht hat der Herr O. L. dadurch über diesen Punct hinlängliche Ueberzeugung nunmehro erhalten, oder vielleicht befindet sich auch diese Wahrheit auser seinem Gesichtspunct und - da wäre es ja auf beyde Fälle eine vergebliche Mühe, wenn ich meine Demonstration hier noch einmal wiederholen wollte.

So viel muß ich doch versichern, daß dasienige Erbbuch, welches Hr. Spr. benutzet, zuverlässig das nicht ist, welches von denen hiesigen hohen Collegien und Aemtern für richtig und geltend angenommen wird.

Man macht hier zu Lande aus dem ächten Erbbuch gar kein Geheimnis, und es giebt S. Meiningische Diener, würdige Männer, deren ich mich hier mit Vergnügen und Hochachtung erinnere, welche es öfters in Händen gehabt, fleißig studiret und die es auch richtig zu beurtheilen im Stande sind.

Das so genannte Neustädter Amts-Erbbuch vom Jahr 1556, oder 1559, welches auch nur das Wildische genennet wird, hat gar keine Beweiskraft, und es ist in denen hiesigen Landen ausdrücklich verbothen, daß weder die hohen Collegien und Aemter, noch auch sonst

iemand

iemand sich darauf beziehen soll, wie denn, wenn es demohngeachtet geschiehet, sententionando nicht darauf geachtet wird.

Wenn der Hr. O. L. diejenige vortreffliche und gelehrte Männer kennte, die ich bey seiner Meilen-Berechnung und bey seiner Karte zu Rathe gezogen habe, so würde er nach seiner sonst mir gerühmten guten Denkart, gewis mit etwas mehrer, Achtung von ihnen gesprochen haben und vielleicht gestünde er offenherzig, daß er in Vergleichung mit ihnen — Doch ich weiß nicht, wie er sich in diesem Fall eigentlich ausdrücken möchte.

Dieses beyseite gesetzet und lieber näher zur Sache — Hr. Sp. sagt S. 19. in seiner Antwort, er habe nicht das ordentliche Maas einer Quadratmeile, die Seite zu 2. Stunden genommen, sondern er habe um der vielen Berge willen, 5 Stunden auf $4\frac{1}{2}$ reduciret.

Sollten denn etwa die Stunden im Sonnebergischen und besonders die Waldstunden, wie einige Leute vorgeben, so gering seyn, daß man zum Reduciren hinlänglichen Grund hat? oder sollten die Berge nicht eben sowohl, als die Gegend des gerechneten Weges zur Rechten und Linken, zugleich wieder so viele Oberfläche und äußerliches Land enthalten, daß man deswegen nicht Ursache hat, die Stunde in Berechnung der Quadratmeilen etwas geringer anzunehmen?

Diese Fragen lasse ich iezt unentschieden, aber bemerken muß ich doch, daß bey dergleichen Fällen, wo man die Stunden, so wie sie im gemeinen Leben angegeben werden, pro basi nimmt, immer für das sicherste gehalten wird, daß die Stunde eines Weges, um der Berge willen, die auf allen Seiten einer solchen Gegend herum liegen, nicht etwas geringer angesetzet werden und zwar aus dem sehr vernünftigen Grunde, weil dadurch die Gegend auch mehr Land enthält.

Bey meinen ersten Berichtigungen hatte ich gar nicht die Landesvergröserung zu meiner Absicht, sondern ich wollte nur die angegebene Volks-Menge dieses Landes weniger auserordentlich und dem Leser dieselbe desto begreiflicher machen.

Daß Hr. Sp. seine Karte nur vor eine geographische ausgegeben hat, ist allerdings eine Entschuldigung von einigen Belang —

aber in unsern Tagen verlanget man auch schon bey einer solchen Karte mehrere Genauigkeit.

Wäre der Hr. O. L. in gegenwärtiger Sache weniger parteiisch gegen sich selbst — er würde die § 17 meiner Berichtigungen gemachte Berechnung ganz anders gefunden und günstiger beurtheilet haben.

Es kommt ihm widersprechend, ia sogar lächerlich vor, daß die Rheinländische Ruthe in die Nürnberger gebracht worden; aber wo wohnen wir denn? und was haben wir denn in hiesigen Gegenden für ein Landmaas? es sey nun welches es wolle, so müssen wir uns doch wohl bey unsern hiesigen Berechnungen darnach richten?

Daß hier zu Lande 160. Ruthen nach Nürnbergischen Schuhen, iede Ruthe zu 14 Schuh gerechnet, einen Acker ausmachen, das ist eine notorische Wahrheit.

Wenn man nun 160 Rheinländische Quadrat-Ruthen, die Ruthe zu 12. Schuh gerechnet, für einen hierländischen Acker annehmen wollte, so würde man offenbahr ganz unrichtig messen und rechnen.

Lehnbücher, Steuer-Anschläge und alle vorhandenen, die ehemahls geschehene Aus- und Zumessung betreffenden Nachrichten würden nicht mehr zutreffen. Die Gütterbesitzer und der Bauer würden sehr und zwar mit allem Recht unzufrieden seyn, wenn man ihnen ihre Güter, Ländereien und Aecker mit Rheinländischen Ruthen zumessen wollte.

Diese letztern sind in denen hiesigen Landen gar nicht zu finden, und ich zweifle, ob sie irgendwo in Deutschland gewöhnlich sind.

Doch das mag dermalen ohne weitere Untersuchung auf sich beruhen, indem es auf alle Fälle, eine gar nicht zuwidersprechende Wahrheit bleibet, daß wenn man eine Topographie von Coburgischen Landen schreibet, man auch das Coburgische Landmaaß nothwendig dabey annehmen muß.

Geschiehet es nicht, so trifft auch nirgends die Berechnung zu — so ist wohl folglich auch eine solche Topographie und Karte in diesem Stücke nicht zuverläßig, nicht ganz brauchbar. W. Z. e. w.

Der

Digitized by Google

Der gebrauchte Ausdruck: Rheinländischer und Nürnbergischer Acker, ist etwas unerhörtes — beinahe eben so lustig, als der diesseitige Druckfehler Nord-süd, worüber der Hr. O. L. seinen gethanen Aeußerungen nach, ein ganz besonderes Vergnügen empfunden haben muß.

Nord-Süd soll es freylich nicht heißen, — aber siehet denn ein der Sachen Verständiger nicht sogleich ein, daß West-Süd gemeynet ist?

Uebrigens ist auf mehrgedachter Karte Hildburghausen zu weit Nordwärts gesetzet.

Dieser Fehler wird sehr begreiflich werden und zwar auf folgende Art: Ummerstadt liegt $2\frac{1}{2}$ Stund von Coburg, gegen Westen. Von Ummerstadt aus liegt Hildburghaußen gegen Norden, und wird fast die völlige Linie gegen Norden treffen. Zeichnet man dies auf das Papier, so ist der Fehler entdecket.

Man setze erst Hildburghaußen an rechten Ort gegen Coburg, dann wird auch Eisfeld, wenn es von Hildburghaußen gehörig Nord-Ost und nicht Süd-Ost gesetzet wird, seine richtige Lage bekommen.

Es bestehet aber der Fehler der Karte nicht blos darinnen, daß sie unrecht angeleget worden, sondern es ist auch hier und da, vielfältig das rechte Verhältniß der Orte gegen einander selbst, nicht genau beobachtet worden.

Diese Fehler alle anzuzeigen und drucken zu lassen, verlohnet sich der Mühe nicht und wäre dahero unverantwortliche Zeitverschwendung.

Wer der Gegend kundig ist und nur einige geographische Känntniß hat, der wird sie ohnedies leicht finden.

Wie wohl hätte Hr. Sp. gethan, wenn er einen Mann, der diese Sache vollkommen verstanden, dazu genommen — der wenigstens seine Karte, ehe sie gestochen worden, durchsehen und berichtiget hätte.

Ordent-

Digitized by Google

Ordentlicher weise werden die Karten so gestochen, daß Norden oben- Süd unten- Ost rechter- und West- linker Hand zu stehen kommen muß.

Warum Hr. Sp. von dieser Ordnung abgegangen ist, davon läßt sich kein Grund einsehen, wenigstens hätte die Karte auf den Bogen eben so gut Platz gehabt, wenn Stelzen oben und Bürggrub untenhin wäre gestochen worden.

Wenn auch diese erstgedachte Karte, selbst nach dem Maasstab des Hr. O. L. genau gemessen wird, kommen schon etwas mehr, als 4 Quadrat-Meilen heraus.

Man zeichne die Sprengseysische Karte ab, theile sie, wie in den beygehenden Riß, in so weit er illuminiret worden, geschehen ist, in Triangel ein, dann nehme man den Sprengeyßischen Maasstab zur genauen Ausrechnung in 100. Theilichen an, so daß natürlicherweise 1000 solcher Quadrat-Theilichen auf die Meile gehen, und es enthält dieselbe 4. Meilen $\frac{3625}{10000}$ oder beynahe $\frac{3}{8}$ einer Deutschen Meile, das ist $4\frac{1}{8}$ Meilen.

Der Unparteiische mag nunmehro urtheilen, ob der Hr. O. L. seine Thatsachen, wie er sich dessen berühmet, gerettet hat? oder ob nicht vielmehr die sämtlichen Berichtigungen sehr wohl gegründet sind?

Meine Absicht dabey war sehr gut, eine unächte läßt sich gar nicht denken, und damit der Herr Obristlieutenant Reßler von Sprengseysen vollkommen überzeugt werden möge, daß mir alle seine unrichtigen Behauptungen sehr gleichgültig sind; so gebe ich hiermit die Versicherung, daß ich weiter nicht mehr antworten werde.

Sic me servavit Apollo.

Druckfehler.

S. 14. Z. 12. lies, statt decitiret, decidiret.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google